

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 15.12.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist wie auf der beigefügten Karte dargestellt begrenzt.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sondergebietsfläche für eine Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

vom 29.12.2022 bis einschließlich 30.01.2023

während der Sprechzeiten

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Montag zusätzlich | 14:30 - 17:00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich | 14:30 - 19:00 Uhr |

öffentlich ausgelegt. **Aufgrund der CORONA-Pandemie ist eine telefonische Terminabsprache/Anmeldung unter der Tel.-Nr. 05063/999-160 erforderlich.**

Zusätzlich kann der Bauleitplanentwurf ab dem 29.12.2022 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter

<http://www.bad-salzdorfurth.de/Wirtschaft/Bauleitplanung>

eingesehen werden.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht nebst Ergänzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren umweltbezogenen Informationen darstellt. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange und beziehen sich auf die Themenbereiche Denkmalschutz und Bodenschutz.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung kann von der Allgemeinheit eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 16.12.2022
Der Bürgermeister

Gryschka

